

Praxis-Bericht Nr. 2 zu § 282 Abs. 2 SGB VI

Für 2,43 € monatlich AOK-kranken- und pflegeversichert - wie? Heinrich F. und die ungewöhnlich erscheinende aber tatsächliche Beitrags-Minimierung zur Kranken- und Pflegeversicherung

Heinrich F. wurde am 7.2.1945 geboren. Seine Eltern hinterließen ihm mehrere Häuserblocks sowie damals wertlose Wiesenflächen, die später Industrieland wurden. Arbeitnehmer war er nie, stets selbständig, zu keiner Zeit wurde für ihn 'geklebt', zeitlebens keine Beiträge in die gesetzliche Rente gezahlt. Meine Mieter und nicht der Staat zahlen meine üppige Rente, pflegte er zu prahlen, es sei schlimm genug, dass er der "Armenkasse AOK" angehöre.

Seine jährlichen Einkünfte schwanken, aus Vermietung und aus Kapitalvermögen sind es selbst in schlechten Zeiten mit vielen Großreparaturen oder Mietausfall nie weniger als 75.000 € gewesen. Kirchensteuer und Parteispenden kann er absetzen, ferner Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (im Jahr 2014 = 8.359,20 €).

Als seine Mutter 1961 starb, bekam er für kurze Zeit eine kleine Waisenrente, wurde in die AOK aufgenommen und ist seitdem dort geblieben. Als freiwilliges Mitglied zahlte er zuletzt 721,88 € monatlich, nämlich 614,63 € für die Krankenversicherung und 107,25 € für die Pflegeversicherung. Das hat sich nun allerdings geändert

Im Herbst 1975 empfahl sein Steuerberater, die "Rentenreform 72" zu nutzen, nämlich Beitritt in das gesetzliche BfA-System und Nachzahlungen bis zum 16. Lebensjahr rückwärts. Ein Genehmigungsbescheid vom 17.12.1975 gestattete ihm die Einzahlung von Höchstbeiträgen für 02/1961-12/1973 mit 39.600 DM, die Zahlungsmöglichkeit endete am 31.12.1981. Ungenutzt. Im Falle damaliger Zahlung, die ihm ein Leichtes gewesen wäre, hätte F. seit 2010 Altersrente beziehen können, derzeit wären das nach Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung rund 510 Euro monatlich. Ungenutzt!

Party an seinem 70. am 7. Februar 2015. Natürlich wird bei so einem Ereignis über Gott und seine Welt gesprochen, Gesundheit, langes Leben, Steuertricks und unsinnig-hohe Krankenkassenbeiträge. Ein anwesender Rentenberater steckte Herrn Heinrich F. seine Visitenkarte zu und sagte nur: Kommen Sie in mein Büro - vielleicht beklagen Sie zu Unrecht die Höhe Ihrer AOK-Beiträge.

Der Rentenberater sagt: F. gehört zu dem gar nicht mal so kleinen Personenkreis, der augenblicklich und nur noch bis zum 31.12.2015 berechtigt ist, mit freiwilligen Beiträgen die Mindestvoraussetzungen für Altersrente der Deutschen Rentenversicherung zu erfüllen. § 282 Abs. 2 SGB VI begünstigt F. deswegen, weil er am 10.8.2010 bereits 65 und nach damaligen Bestimmungen nicht mehr zur freiwilligen Versicherung berechtigt war. Die "Rentner-Krankenversicherung" kann in seinem Fall zustandekommen, weil er seit 1961 einer gesetzlichen Krankenkasse = AOK angehört.

Beratungs-resistent? Nur unter Protest werde er den Empfehlungen des Rentenberaters folgen: die prognostizierten Ergebnisse seien "irrsinnig", wären möglicherweise vom Gesetzgeber weder bedacht noch gewollt - er möchte nicht wie Uli Hoeneß enden. Trotzdem unterzeichnet er Vollmacht und überweist einen großzügigen Honorar-Vorschuss.

Die Umsetzung: Antrag auf **Nachzahlung gem. § 282 Abs. 2 SGB VI auf 60 x 84,15 € = 5.049 €**, das sind in diesem Fall die Mindestbeiträge für die Erfüllung der Wartezeit auf Altersrente.

Erfahrene Rentenberater bewältigen die weiteren Rechenschritte ohne Programmunterstützung:

5.049,00 € : 18,7 % = versichertes Entgelt	27.000,00 €	
oder anders gerechnet: 60 Monate x 450 €	27.000,00 €	
geteilt durch vorl. Durchschnittsentgelt 2015	34.999,00 €	
ergibt als Summe der Entgeltpunkte	0,7716	
Rente ab 1.3.2015		
0,7716 EP x Aktueller Rentenwert 28,61	22,07 €	
abzüglich 10,8 % KV+PV	- 2,38 €	
monatlich / für 03-06/2015	19,69 € x 4 =	78,76 €
Rente ab 1.7.2015		
0,7716 EP x Aktueller Rentenwert 29,21	22,54 €	
abzüglich 10,8 % KV+PV	- 2,43 €	
monatlich / für 07-09/2015	20,11 € x 3 =	78,76 €
= Rentenzahlung März bis September 2015		139,09 €
+ ab Oktober 2015 monatlich nachträglich		20,11 €

AOK-Entscheidung: Heinrich F. wird rückwirkend seit Rentenbewilligung ab 1.3.2015 als AOK-Pflichtmitglied in der so genannten Rentner-Krankenversicherung geführt. Die AOK-Leistungen bleiben unverändert. Seit März 2015 als freiwilliges Mitglied entrichtete Beiträge (7 x 721,88 € für 03-09/2015) sind bereits erstattet = 5.053,16 €. Die Ermächtigung zum Einzug der freiwilligen Beiträge wurde widerrufen: ab sofort betragen die Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung nur noch **2,43 € monatlich (!), als Abzug von der Altersrente.**

Bleibt das so? Bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung, die wegen ihres Rentenbezugs in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, zählen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen nicht als beitragspflichtige Einnahmen. Seit langem ist zwar schon im Gespräch, dass die Bemessungsgrundlage für die Beiträge deswegen "verbreitert" werden solle, um sämtliche Einkünfte zur Beitragspflicht heranziehen zu können. Selbst wenn das irgendwann einmal geschehen würde, kann der jetzt erreichte Vorteil 'bis dahin' über möglicherweise noch lange Zeit rechtmäßig genossen werden. **Für 2,43 € monatlich kranken- und pflegeversichert? Ja, im Augenblick ist es so.**

Einkommensteuererklärung 2015:

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben
(2 x 721,88 + 4 x 2,38 + 6 x 2,43) = 1.467,86 €
im Jahr 2014 waren es noch 8.359,20 €

Nachzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung als
Vorsorgeaufwendungen
abzugsfähig zu 80 % von 5.049,00 € 4.039,20 €

Sonstige Einkünfte / Leibrenten
Jahresbetrag der Rente (4 x 22,07 x 6 x 22,54) = 223,52 €
ab steuerfreier Teil der Rente 30 % - 67,06 €
weil Besteuerungsanteil 70 % 156,46 €

zu kürzen
um Werbungskosten-Pauschbetrag 102,00 €
oder

um tatsächliche Werbungskosten

= Honorarzählung an Rentenberater, vgl. BMF-Schreiben vom 16.10.1997 - IV B 5 - S 2255 - 286/97 II - im BStBl I 1998 S. 126: *Die Finanzämter erkennen Rechtsberatungs- und Prozesskosten sowie an Versicherungsberater und Rentenberater gezahlte Honorare, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aus privaten Rentenversicherungen, aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der betrieblichen Altersversorgung stehen, als Werbungskosten an. Das gilt auch, wenn sich dadurch negative Einkünfte ergeben.*

